

Satzung des Fördervereins Franklinschule Mannheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Franklinschule Mannheim e.V.“ und wurde in das Vereinsregister eingetragen. Der Name erhält mit der Eintragung des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsziele an der Franklinschule Mannheim. Der Verein unterstützt zukunftsweisende pädagogische Konzepte. Des Weiteren will der Verein eine lebendige Verbindung zwischen der Schulleitung, den Lehrkräften, sonstigen Mitarbeitenden der Schule, Eltern, Kindern, ehemaligen Kindern und Eltern und Freunden der Einrichtung etablieren, fördern und langfristig festigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bemüht sich der Verein, Fördererinnen und Förderer zu gewinnen, die durch
 - finanzielle Zuwendungen (Beiträge/Spenden) oder
 - Leistungen anderer Art wie z.B. aktive Mithilfe und Mitgestaltungbei der Planung, Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten und besonderen Veranstaltungen zugunsten der Franklinschule wirken wollen.
- (3) Auch eine Unterstützung bei der Anschaffung von dem Wohl der Kinder in der Einrichtung dienenden Gegenständen, wie z.B. Spielgeräten, Musikinstrumenten, Büchern etc. ist im Rahmen der Ausübung der Vereinszwecke möglich.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Franklinschule in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist beim Registergericht des zuständigen Finanzamts vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag – auch elektronisch übermittelt – entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter, die Anschrift und eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag enthalten.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung – auch per elektronischer Übermittlung – gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn über den Zeitraum von zwei Jahren hinweg kein Beitrag geleistet wurde oder nach erfolgter dritter Mahnung keine Beitragsleistung erfolgt ist.
- (6) Daneben endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds.
- (7) Ein ausgeschiedenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat, gleich aus welchem Grund es ausscheidet, keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Spenden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauffolgende Kalenderjahr festgesetzt. Darüberhinausgehende Beitragsspenden sind ausdrücklich erwünscht.
- (2) Zur Vermeidung von Klassifikationen von Schülerinnen und Schülern hat der Vorstand grundsätzlich über Mitgliedschaft und Beitragszahlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und
 - d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom Vorsitzenden und von dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung geleitet. Im Fall der Verhinderung dieser beiden wählt die Mitgliederversammlung zunächst den Versammlungsleiter, der aus dem Vorstand stammen soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin für die Dauer von mindestens einem Jahr. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Der/die Kassenprüfer/Kassenprüferin prüft die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
- (5) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsitzenden einzuladen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das angewendete (elektronische) Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.
- (11) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Satzungsänderungen/Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidierung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (4) Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der regulären Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (5) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Datenschutzregelung

- (1) Personenbezogene Daten werden nur zu vereinsinternen Zwecken erhoben und nicht an Dritte weitergegeben.

Satzung, vom 23.3.2023